

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten

A. Problem und Ziel

Nach geltendem Recht setzt ein Anspruch auf Ruhegehalt nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder dem Soldatenversorgungsgesetz voraus, dass bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Dienstverhältnis als Beamter, Richter oder Soldat bestanden hat. Wird das Dienst- und Treueverhältnis vorzeitig aufgelöst, entfallen die in diesem Verhältnis begründeten versorgungsrechtlichen Ansprüche.

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch sieht für diesen Fall eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vor, damit die Altersversorgung des Ausgeschiedenen gesichert ist. Die Lasten der Nachversicherung hat der Dienstherr zu tragen, bei dem die Person bis zu ihrem Ausscheiden beschäftigt war. Die ausgeschiedene Person wird durch die Nachversicherung so gestellt, als sei für die Zeit im Dienst des Bundes in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt worden. Dabei gilt für die Festsetzung des Nachversicherungsbetrags die Beitragsbemessungsgrenze. Eine ergänzende Absicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) findet nicht statt.

Mit der ausschließlichen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind wirtschaftliche Nachteile verbunden, die einem Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft entgegenstehen. Dieses Mobilitätshemmnis soll abgebaut werden.

B. Lösung

Freiwillig vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten haben künftig die Möglichkeit, anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem vormaligen Dienstherrn einen Anspruch auf die Gewährung von Altersgeld geltend zu machen. Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich nach den zuletzt erhaltenen Bezügen und nach der geleisteten Dienstzeit. Er ruht, bis der ehemalige Bundesbedienstete die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht hat. Vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze kann Altersgeld nur unter engen Voraussetzungen und unter Hinnahme von dem Versorgungsrecht vergleichbaren Abschlägen bezogen werden. Beim Altersgeld handelt es sich um keine Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes. Mit der Entlassung entsteht vielmehr ein eigenständiger Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich der bis dahin erworbenen Anwartschaften auf Altersversorgung.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage, ergänzende Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Kapitalisierung oder Abfindung der erworbenen Anwartschaften.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Altersgeld ist aus den Titellansätzen zu finanzieren, die für die Versorgungsausgaben im Bundeshaushalt vorgesehenen sind. Die Ausgaben hierfür lassen sich nicht exakt beziffern, weil sie vom Umfang der Inanspruchnahme und der konkreten Erwerbsbiografie der Berechtigten abhängen. Unter Zugrundelegung nachfolgend benannter Annahmen kann langfristig mit durchschnittlichen Ausgaben für das Altersgeld in Höhe von 30 Mio. Euro jährlich gerechnet werden, die in den betroffenen Einzelplänen einzusparen sind. Diesen Ausgaben stehen Einsparungen durch den Wegfall der Nachversicherung in Höhe von 15 Mio. Euro jährlich gegenüber.

In den Jahren 2010 bis 2012 sind insgesamt etwa 450 Bundesbedienstete auf Verlangen aus dem Dienst ausgeschieden, die nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Altersgeld gehabt hätten. Für diese Bundesbediensteten sind in dieser Zeit insgesamt ca. 35 Mio. Euro an Nachversicherungsbeiträgen aufgewandt worden. Unter der Annahme, dass künftig etwa 30 Prozent mehr im Bundesdienst beschäftigte Beamte, Richter und Soldaten von der Möglichkeit der Entlassung auf Verlangen Gebrauch machen, ergeben sich künftig jährlich etwa 200 Entlassungen mit Anspruch auf Altersgeld.

Durch den Wegfall der Nachversicherung ergeben sich zunächst Einsparungen in Höhe von ca. 15 Mio. Euro jährlich. Dem stehen Anwartschaften auf Altersgeld gegenüber, die allerdings überwiegend erst in den Jahren ab 2025 kostenwirksam werden. Die erworbenen Altersgeldansprüche liegen, abhängig von der konkreten Erwerbsbiografie, bei ca. dem Doppelten der Ansprüche, die sich aus der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben hätten. Langfristig ist unter diesen Annahmen mit durchschnittlichen Ausgaben für das Altersgeld in Höhe von 30 Mio. Euro jährlich zu rechnen, die in den betroffenen Einzelplänen einzusparen sind. Ein Teil dieser Ausgaben ist durch die während der Zeit des Dienstverhältnisses erfolgten Zuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes gedeckt.

Mehrausgaben entstehen zudem längerfristig dadurch, dass in größerem Umfang als bisher als Ersatz für die ausscheidenden Bundesbediensteten neues Personal zu rekrutieren, auszubilden und einzuarbeiten ist. Die Höhe dieser Mehrausgaben lässt sich derzeit allerdings nicht beziffern, da sie insbesondere davon abhängig ist, in welchem Umfang Altersgeld in Anspruch genommen wird. Dies wiederum dürfte maßgeblich von der künftigen Attraktivität der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst (im Verhältnis zur Privatwirtschaft) abhängig sein. Auch diese Mehrausgaben sind in den betroffenen Einzelplänen einzusparen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ist keine nennenswerte Änderung des Erfüllungsaufwands im Verhältnis zur derzeit geltenden Rechtslage zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von dem Gesetz nicht betroffen; ihr entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Hinsichtlich der voraussichtlichen Fallzahlen wird ungeachtet der Unterschiedlichkeiten in der Struktur des Personalbestandes zwischen Bundes- und Landesdienst auf der Grundlage der ca. zweijährigen Erfahrungen des Landes Baden-Württemberg mit den Regelungen des Altersgelds von einem niedrigen dreistelligen Wert für den Bundesbereich ausgegangen.

Die zuständigen Behörden werden aufgrund der Einführung eines Altersgelds von den ihnen zwecks Durchführung der Nachversicherung obliegenden Pflichten in denjenigen Fallkonstellationen entlastet, in denen dem auf eigenen Antrag entlassenen Beamten ein Anspruch auf Altersgeld nach diesem Gesetz zusteht. In Fällen, in denen gesetzlich kein Anspruch auf Altersgeld besteht, erfolgt keine Entlastung.

Neben diesen weiterhin anzuwendenden Prozess tritt ein dem Umfang nach noch nicht quantifizierbarer Aufwand für die Erfüllung der nach diesem Gesetz neu geschaffenen Ansprüche der Beamten, namentlich die Erstellung einer Altersgeldauskunft, die Ermittlung der dem Altersgeld zugrundeliegenden Dienstzeit und Dienstbezüge, die antragsgebundene Festsetzung des Altersgelds, die Vergleichsberechnung von Renten und Altersgeldansprüchen, die Ermittlung des vor Entstehung des Altersgeldanspruchs erworbenen Rententeils sowie die Auszahlung des Altersgelds mit einem von der Zahlung von Bezügen abweichenden Zahlungstermin. Dieser Aufwand ist mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln abzudecken.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Altersgeldgesetz (AltGG)
- Artikel 2 Änderung des Bundesbeamtengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Bundesdisziplingesetzes
- Artikel 5 Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung der Wehrdisziplinarordnung
- Artikel 8 Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 9 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes
- Artikel 11 Inkrafttreten

Artikel 1

Altersgeldgesetz (AltGG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Anspruch
- § 4 Verlust des Anspruchs auf Altersgeld
- § 5 Altersgeldfähige Dienstbezüge
- § 6 Altersgeldfähige Dienstzeit
- § 7 Höhe des Altersgelds
- § 8 Zuschläge für Kindererziehung und Pflege
- § 9 Hinterbliebenenaltersgeld
- § 10 Festsetzung und Zahlung des Altersgelds und des Hinterbliebenenaltersgelds, Rückforderung, Durchführung, Altersgeldauskunft
- § 11 Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld mit Erwerbseinkommen
- § 12 Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt
- § 13 Zusammentreffen von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld mit Renten
- § 14 Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld und Waisenaltersgeld mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

§ 15 Kürzung des Altersgelds nach Ehescheidung

§ 16 Verteilung der Versorgungslasten

§ 17 Evaluation

§ 1

Geltungsbereich

(1) Altersgeld wird gewährt

1. Beamten auf Lebenszeit, die nach § 33 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden sind,
2. Richtern auf Lebenszeit, die nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes entlassen worden sind, und
3. Berufssoldaten, die nach § 46 Absatz 3 des Soldatengesetzes entlassen worden sind,

wenn zum Zeitpunkt der Entlassung zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und sie vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine Erklärung gegenüber dem Dienstherrn abgegeben haben, anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung das Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen.

(2) Das Altersgeld wird auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit berechnet.

(3) Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld.

(4) Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte sind keine Versorgungsempfänger im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes.

§ 2

Allgemeines

(1) Das Altersgeld und das Hinterbliebenenaltersgeld werden durch Gesetz geregelt.

(2) § 3 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes verwiesen wird, sind bei Soldaten die entsprechenden Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes anzuwenden. Verweisen anzuwendende Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes auf den Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1, ist dieser Verweis insoweit unbeachtlich.

(4) Rechtsvorschriften, nach denen in den Fällen einer Entlassung auf Verlangen die Kosten eines Studiums oder einer sonstigen Ausbildung ganz oder teilweise zu erstatten sind, bleiben unberührt.

§ 3

Anspruch

(1) Ein Anspruch auf Altersgeld und auf Hinterbliebenenaltersgeld besteht, wenn eine altersgeldfähige Dienstzeit

nach § 6 Absatz 1 bis 4 von mindestens sieben Jahren, davon wenigstens fünf Jahre im Bundesdienst, zurückgelegt worden ist. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind insoweit in vollem Umfang zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet.

(3) Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Abweichend hiervon endet das Ruhen des Anspruchs mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Altersgeldberechtigte

1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und entweder
 - a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) vor dem 1. Januar 1964 geboren ist und die nach § 236a Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht hat,
2. voll erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist,
3. teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
4. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig nach § 240 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Die §§ 103 und 104 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(4) Wenn die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder 3 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 2 Nummer 4 vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber ein Amtsarzt. § 102 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Wird

1. der Beamte nach § 46 oder § 57 des Bundesbeamtengesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis oder
2. der Berufssoldat nach § 57 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 50 Absatz 2 des Soldatengesetzes oder nach § 51 Absatz 4 des Soldatengesetzes erneut in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat

berufen, entsteht ein Anspruch auf Altersgeld frühestens bei einer Entlassung nach Ablauf von fünf Jahren ab der erneuten Berufung.

(6) Der Anspruch auf Altersgeld entfällt, sobald eine Nachversicherung durchgeführt worden ist.

§ 4

Verlust des Anspruchs auf Altersgeld

(1) Unter den Voraussetzungen des § 59 des Beamtenversorgungsgesetzes oder der §§ 5 und 53 Absatz 1 des Soldatengesetzes erlischt der Anspruch auf Altersgeld.

(2) Wird in einem Disziplinarverfahren auf eine Kürzung des Altersgelds erkannt, beginnt die Kürzung mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der

Entscheidung folgt, frühestens mit dem Beginn der Zahlung des Altersgelds.

§ 5

Altersgeldfähige Dienstbezüge

(1) Altersgeldfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. sonstige Dienstbezüge, deren Ruhegehaltfähigkeit gesetzlich bestimmt ist,
3. Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie ruhegehaltfähig sind.

Bei den Dienstbezügen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die Dienstbezüge maßgebend, die dem Altersgeldberechtigten zuletzt zugestanden haben; sie sind mit 0,9901 zu multiplizieren.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung oder bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten als altersgeldfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen altersgeldfähigen Dienstbezüge; dies gilt auch bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes.

(3) § 5 Absatz 3, 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Altersgeldfähige Dienstzeit

(1) Altersgeldfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte von der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Bei Berufssoldaten ist die Wehrdienstzeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes altersgeldfähig. § 6 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil altersgeldfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; dies gilt auch für Zeiten einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit.

Der Wehrdienstzeit stehen die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit und die Zeit des Ruhens der Rechte und Pflichten nach § 25 Absatz 5 des Soldatengesetzes gleich.

(3) Als altersgeldfähig

1. gelten bei Beamten und Richtern auch die im berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst zurückgelegten Zeiten in entsprechender Anwendung der §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. gilt bei Berufssoldaten auch die Zeit nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Zeiten, für die bereits Ansprüche auf Altersgeld oder altersgeldähnliche An-

sprüche erworben wurden oder für die eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung durchgeführt worden ist.

(5) Die §§ 12a, 12b und 13 Absatz 2 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 7

Höhe des Altersgelds

(1) Die Höhe des Altersgelds beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent, multipliziert mit 0,85. § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Höhe des Altersgelds nach Absatz 1 um 3,6 Prozent für jedes Jahr vermindert, für das Altersgeld vor Ablauf des Monats gezahlt wird, in dem der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht; die Minderung darf 10,8 Prozent nicht übersteigen. § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Endet das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 oder 4, wird die Höhe des Altersgelds bis zum Erreichen der maßgeblichen Regelaltersgrenze mit 0,5 multipliziert.

(4) Werden die Versorgungsbezüge nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes allgemein erhöht oder vermindert, erhöhen oder vermindern sich die der Berechnung des Altersgelds zugrunde liegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge nach § 5 Absatz 1 entsprechend. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Höhe des Altersgelds und des Hinterbliebenenaltersgelds darf im Zeitpunkt des Beginns der Zahlung nicht geringer sein als die Höhe des Rentenanspruchs, der sich ergeben hätte, wenn der Altersgeldberechtigte für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre. Die Vergleichsberechnung hat die Stelle vorzunehmen, die das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld auszahlt. Die erforderliche Auskunft holt sie sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung ein.

§ 8

Zuschläge für Kindererziehung und Pflege

Die §§ 50a, 50b und 50d des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend. Dabei sind die für die Berechnung der Zuschläge maßgeblichen Zeiten nur zu berücksichtigen, soweit sie altersgeldfähig sind.

§ 9

Hinterbliebenenaltersgeld

(1) Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst

1. Altersgeld für den Sterbemonat (Absatz 2),
2. Witwenaltersgeld (Absatz 3),
3. Witwenabfindung (Absatz 4),
4. Waisenaltersgeld (Absatz 5).

(2) Verstirbt der Altersgeldberechtigte, verbleibt das im Sterbemonat zu zahlende Altersgeld in voller Höhe seinen

Erben. § 17 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Witwe eines Beamten mit Anspruch auf Altersgeld erhält Witwenaltersgeld. Das Witwenaltersgeld beträgt 55 Prozent des Altersgelds. § 19 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass in § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 an die Stelle des Eintritts des Beamten in den Ruhestand der Zeitpunkt der erstmaligen Zahlung von Altersgeld nach diesem Gesetz tritt.

(4) Eine Witwe mit Anspruch auf Witwenaltersgeld, die wieder heiratet, erhält eine Abfindung in Höhe des Vierundzwanzigfachen des ihr im Monat der Wiederverheiratung nach Anwendung der §§ 13 bis 15 zu zahlenden Witwenaltersgelds.

(5) Die Kinder eines verstorbenen Beamten mit Anspruch auf Altersgeld erhalten Waisenaltersgeld. Das Waisenaltersgeld beträgt für Halbweisen 12 Prozent und für Vollweisen 20 Prozent des Altersgelds. § 23 Absatz 2 Satz 1 und § 24 Absatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Kindern kein Waisengeld gewährt wird, deren Kindschaftsverhältnis zum verstorbenen Altersgeldberechtigten durch Annahme als Kind nach erstmaliger Zahlung von Altersgeld nach diesem Gesetz begründet worden ist.

(6) Der Anspruch auf Witwen- und Waisenaltersgeld entsteht frühestens mit Ablauf des Sterbemonats des Altersgeldberechtigten.

(7) Die §§ 1a, 25, 28, 52, 61 Absatz 1 und 2 sowie § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 10

Festsetzung und Zahlung des Altersgelds und des Hinterbliebenenaltersgelds, Rückforderung, Durchführung, Altersgeldauskunft

(1) Die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähige Dienstzeit sind innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen.

(2) Die Leistungsgewährung, mit Ausnahme der Leistung nach § 9 Absatz 2, erfolgt auf schriftlichen Antrag.

(3) Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 gestellt werden, gelten als am Ersten des Monats gestellt, in dem diese Voraussetzungen vorlagen. Im Falle des § 3 Absatz 3 Satz 3 ist die Zahlung des Altersgelds nach Ablauf der jeweiligen Frist erneut zu beantragen.

(4) Das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld sind für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten des Bundes. Sie sind am Ende des Monats fällig, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats gezahlt. Altersgeld, Witwenaltersgeld und Waisenaltersgeld werden längstens bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem der Berechtigte verstirbt.

(5) Für die Durchführung dieses Gesetzes gelten § 49 Absatz 1, 3 und 5 bis 9 sowie die §§ 52 und 62 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(6) § 62a des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Daten zu übermitteln sind, die erforderlich sind für die Darstellung der Entwicklung des Altersgelds im Bericht der Bundesregierung nach Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), das durch Artikel 19 Absatz 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.

(7) § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Der Auskunftsanspruch umfasst auch die zur Ermittlung der Nachversicherung nach § 181 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Bezüge. Die Auskunft soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde erteilt werden.

§ 11

Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld mit Erwerbseinkommen

(1) Bezieht ein Altersgeldberechtigter oder ein Berechtigter nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen (§ 53 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes), erhält er daneben Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze nach Absatz 2. Dies gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht.

(2) Die Höchstgrenze beträgt

1. für Witwen die der Berechnung des Witwenaltersgelds zugrundeliegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages nach Nummer 1,
3. für Altersgeldberechtigte nach § 3 Absatz 3 Satz 2 71,75 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages von monatlich 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres.

§ 12

Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt

Besteht neben einem Anspruch auf Altersgeld ein Anspruch auf Mindestruhegehalt, ruht der Anspruch auf Altersgeld.

§ 13

Zusammentreffen von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld mit Renten

(1) § 55 Absatz 1 bis 5 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. Renten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in dem Umfang unberücksichtigt bleiben, in dem sie nach Entstehen des Anspruchs auf Altersgeld nach diesem Gesetz erworben worden sind;
2. in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt, die altersgeldfähigen Dienstbezüge treten;

3. in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b an die Stelle des Eintritts des Versorgungsfalles der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses tritt;

4. in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 an die Stelle des Witwenaltersgelds das Witwenaltersgeld und an die Stelle des Waisenaltersgelds das Waisenaltersgeld nach diesem Gesetz treten;

5. in Absatz 2 Satz 2 an die Stelle der Minderung nach § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes die Minderung nach § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes tritt;

6. die Höchstgrenze unter Anwendung des § 7 Absatz 3 festzusetzen ist, wenn das an der Ruhensregelung beteiligte Altersgeld in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift ermittelt worden ist;

7. in Absatz 5 an die Stelle des § 53 der § 11 dieses Gesetzes tritt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Altersgeldberechtigte Anspruch auf Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz hat.

§ 14

Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld und Waisenaltersgeld mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

Erhält ein Altersgeld-, Witwenaltersgeld- oder Waisenaltersgeldberechtigter aus einer Verwendung des Altersgeldberechtigten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld in entsprechender Anwendung des § 56 Absatz 1 bis 6 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Versorgung in dem Umfang unberücksichtigt bleibt, in dem sie nach Entstehen des Anspruchs auf Altersgeld nach diesem Gesetz erworben wurde; bei der Festsetzung der Höchstgrenze bleibt die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses unberücksichtigt. Der sich nach Satz 1 ergebende Ruhensbetrag ist von dem nach Anwendung der §§ 11 bis 13 verbleibenden Altersgeld abzuziehen.

§ 15

Kürzung des Altersgelds nach Ehescheidung

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung das Altersgeld der ausgleichspflichtigen Person und das Witwen- und Waisenaltersgeld ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt. § 57 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Altersgeld und für das Hinterbliebenenaltersgeld berechnet sich in sinngemäßer Anwendung des § 57 Absatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. An die Stelle des Eintritts in den Ruhestand tritt dabei der Zeitpunkt nach § 3 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2.

(3) Die Kürzung des Altersgelds oder des Hinterbliebenenaltersgelds kann von den Berechtigten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abgewendet werden. § 58 Absatz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 16

Verteilung der Versorgungslasten

§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. das Altersgeld als regelmäßig wiederkehrende Leistung nach § 107b Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt,
2. an die Stelle des Eintritts des Versorgungsfalls der Zeitpunkt der Gewährung von Altersgeld tritt,
3. an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die als altersgeldfähig zu berücksichtigenden Dienstzeiten treten.

§ 17

Evaluation

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2016 über die personalpolitischen und finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes.

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 77 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für frühere Beamtinnen mit Anspruch auf Altersgeld und frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld.“
2. Dem § 105 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für frühere Beamtinnen mit Anspruch auf Altersgeld und frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld.“

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53a wie folgt gefasst:
„§ 53a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld“.
2. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Anspruch erlischt ab der Gewährung von Altersgeld.“

3. § 53a wird wie folgt gefasst:

„§ 53a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld

Bezieht ein Versorgungsempfänger Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] oder eine vergleichbare Alterssicherungsleistung, ruhen seine Versorgungsbezüge nach Anwendung des § 55 in Höhe des jeweiligen Betrages des Altersgelds, Witwenaltersgelds oder Waisenaltersgelds. Satz 1 gilt nicht beim Bezug einer Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Witwenaltersgeld wird mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehalts zuzüglich 20 vom Hundert des Witwenaltersgelds gezahlt. Beim Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld mit Altersgeld wird mindestens ein Betrag in Höhe des Altersgelds zuzüglich 20 vom Hundert des Witwen- oder Witwergelds gezahlt.“

4. In § 56 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, wobei § 50 Abs. 5 Satz 2 nicht anzuwenden ist“ gestrichen.
5. In § 107b Absatz 3 werden die Wörter „§ 26 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesdisziplinalgesetzes

Dem § 1 des Bundesdisziplinalgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld gelten, auch soweit der Anspruch ruht, als Ruhestandsbeamte; das Altersgeld gilt als Ruhegehalt.“

Artikel 5

Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

Das Bundesversorgungsteilungsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Es ist nur anzuwenden, wenn die ausgleichspflichtige Person
 1. Beamtin oder Beamter des Bundes oder einer sonstigen bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist,
 2. Richterin oder Richter des Bundes ist,
 3. Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger aus einem der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Dienstverhältnisse ist oder
 4. Anspruch auf Leistungen nach dem Altersgeldgesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] hat.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vomhundredsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Handelt es sich um ein Anrecht nach dem Altersgeldgesetz, erhöht oder vermindert sich der Betrag nach den Absätzen 1 und 2 um die Prozentsätze, um die sich die altersgeldfähigen Dienstbezüge nach § 7 Absatz 4 des Altersgeldgesetzes erhöhen oder vermindern.

(4) Hinterbliebene nach § 2 Absatz 2 erhalten den Betrag nach den Absätzen 1 bis 3 in entsprechender Anwendung der §§ 20, 24 und 25 Absatz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

Artikel 6

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen“ ein Komma und werden die Wörter „Altersgeld oder vergleichbare Alterssicherungsleistungen“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstzeitversorgung“ ein Komma und die Wörter „Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ eingefügt.
2. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ausgleichsbezüge“ ein Komma und die Wörter „des Altersgelds nach dem Altersgeldgesetz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterhaltsbeitrag“ ein Komma und die Wörter „Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Soldatengesetzes

Dem § 20a Absatz 1 des Soldatengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für frühere Soldaten mit Anspruch auf Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz.“

Artikel 9

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 54 wie folgt gefasst:

„9a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld § 54“.

2. Unterabschnitt 9a. des Zweiten Teils Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„9a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld § 54

Bezieht ein Versorgungsempfänger Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] oder eine vergleichbare Alterssicherungsleistung, ruhen seine Versorgungsbezüge nach Anwendung des § 55a in Höhe des jeweiligen Betrages des Altersgelds, Witwenaltersgelds oder Waisenaltersgelds. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Witwenaltersgeld wird mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehaltes zuzüglich 20 vom Hundert des Witwenaltersgelds gezahlt. Beim Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld mit Altersgeld wird mindestens ein Betrag in Höhe des Altersgelds zuzüglich 20 vom Hundert des Witwen- oder Witwergelds gezahlt.“

3. In § 55b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „, wobei § 47 Absatz 4 Satz 2 nicht anzuwenden ist“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Nach § 18 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (BGBl. I S. 2209) geändert worden ist, wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Ausgleichszahlung bei Anspruch auf Altersgeld

Für Beschäftigte mit Anspruch auf Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz leistet die Aktiengesellschaft, bei der der Beamte zuletzt beschäftigt war, an die Postbeamtenversorgungskasse eine Zahlung in Höhe des Beitrags, der nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung an den Träger der Rentenversicherung zu leisten gewesen wäre. Die Zahlung ist drei Monate nach der Entlassung des Beamten fällig. § 18 findet keine Anwendung.“

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2013

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz soll für freiwillig vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten gegenüber dem vormaligen Dienstherrn ein Anspruch auf die Gewährung von Altersgeld gewährt werden. Das Gesetz dient dazu, die Mobilität und Flexibilität der Beamten zu erhöhen und den Austausch mit der Wirtschaft zu fördern, indem die mit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile abgebaut werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht für Beamte, Richter und Soldaten, die auf eigenes Verlangen hin vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheiden, bei Erfüllung der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf ein „Altersgeld“ sowie für deren Hinterbliebenen ein „Hinterbliebenenaltersgeld“ vor. Dieser Leistungsanspruch soll für den Bund in einem eigenen Gesetz verankert werden. Damit wird deutlich gemacht, dass es sich bei den freiwillig aus dem Bundesdienst ausgeschiedenen Beamten, Richtern und Soldaten und deren Hinterbliebene nicht um Versorgungsempfänger im klassischen Sinne handelt.

Der Versorgungsanspruch des Beamten, Richters oder Soldaten resultiert aus der Berufung in ein lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis zum Staat, welches sie verpflichtet, dem Dienstherrn ihre Person und ihre Arbeitskraft ausschließlich und grundsätzlich während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn zur Verfügung zu stellen. Daraus leitet sich die Verpflichtung des Staates ab, den Bediensteten im Falle des Ruhestandes bzw. der Dienstunfähigkeit amtsangemessen zu versorgen und sich ebenso um die Versorgung seiner Hinterbliebenen zu kümmern.

Verlangt ein Beamter, Richter oder Soldat, das auf Lebenszeit angelegte öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen, beendet er auf Grund freier Entscheidung diese Rechtsbeziehung. Der Dienstherr ist dann nicht mehr verpflichtet, die Alterssicherung des ausscheidenden Bediensteten nach den Grundsätzen des ursprünglich auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnisses weiter zu gewährleisten.

Die freiwillig ausgeschiedenen Personen werden in der Folge durch die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung so gestellt, als habe für die Zeit im Beamten- bzw. Richter- oder Soldatenverhältnis eine Rentenversicherungspflicht bestanden. Eine ergänzende Absicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) findet nicht statt. Bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um eine sozialversicherungsrechtlich gebotene Mindestleistung, damit der Bedienstete nicht unversorgt ausscheidet.

Der aus einer Nachversicherung resultierende Rentenanspruch, der im Vergleich zu dem im gleichen Zeitraum möglichen Versorgungsanspruch zum Teil deutlich geringer aus-

fällt, hat sich als Hemmnis für die Mobilität und Flexibilität der Bediensteten erwiesen. Daher sollen die mit der Nachversicherung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile abgebaut werden. Als finanziellen Ausgleich für die erdienten Alterssicherungsansprüche sieht das Gesetz einen Anspruch auf Altersgeld vor.

Für die Ausgestaltung des Altersgeldanspruchs ist dabei zu berücksichtigen, dass kein übermäßiger Anreiz geschaffen werden soll, den Bundesdienst vorzeitig zu verlassen. Die Regelungen müssen vielmehr ein Gleichgewicht schaffen zwischen der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Altersgeldanspruchs und den berechtigten Interessen des Bundes, seine Bediensteten dauerhaft an sich zu binden. Auch entstehen dem Dienstherrn durch die vorzeitige Entlassung zusätzliche Kosten für die Rekrutierung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter. Diese Gründe rechtfertigten es, den Anspruch auf Altersgeld zwar nach den Grundsätzen des Beamtenversorgungsrechts festzusetzen, ihn aber gleichzeitig im Sinne eines Ausgleichs der Nachteile für den Dienstherrn auf ein reduziertes Niveau zu beschränken.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf deshalb u. a. folgende Abweichungen vom Beamtenversorgungsrecht des Bundes vor:

- Der Anspruch entsteht ab einer Wartezeit von sieben Jahren, wovon mindestens fünf Jahre beim Bund zurückgelegt worden sein müssen. Bei erneuter Berufung (z. B. nach Dienstunfähigkeit oder Versetzung in den einstufigen Ruhestand) besteht eine Sperrfrist von fünf Jahren.
- Berücksichtigungsfähig sind im Wesentlichen nur reine Beamtendienstezeiten i. S. des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes.
- In die Bemessungsgrundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge wird ein Familienzuschlag nicht mit einbezogen.
- Auf den Altersgeldanspruch wird ein pauschaler Abschlag in Höhe von 15 Prozent erhoben.
- Das Altersgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetz sichergestellt, dass beamtenversorgungsrechtliche Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht umgangen werden können.

III. Alternativen

Die gegenwärtige Rechtslage (obligatorische Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) trägt dem verfassungsrechtlich geprägten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis der Beamten, Richter und Soldaten Rechnung. Insofern wäre auch eine Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage denkbar. Alternativ denkbar wären eine ergänzende Nachversicherung der freiwillig ausscheidenden Beamten, Richter und Soldaten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Eine weitere Möglichkeit zur Ergänzung der Alterssicherung besteht in einer Kapitalisierung und Abfindung der erworbenen Anwartschaften in Form eines einmaligen Kapitalbetrages.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften und nach Artikel 98 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der Bundesrichter.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union und völkerrechtliche Verträge stehen dem Gesetz nicht entgegen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz entsteht ein weiteres Alterssicherungssystem auf überwiegend eigenständiger Rechtsgrundlage. Der Normbestand erhöht sich entsprechend. Die notwendigen Regelungen zur Harmonisierung der verschiedenen Alterssicherungssysteme erhöhen deren Komplexität und stellen insbesondere die Verwaltung in der Rechtsanwendung vor neue Herausforderungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Während die bei der Entlassung eines Beamten bisher obliquatorische Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Dienstherrn unmittelbar kostenwirksam ist, entstehen durch die Begründung eines Anspruchs auf Altersgeld zunächst keine unmittelbaren Kosten. Vielmehr werden die Zahlungsansprüche und damit die Lasten der Altersversorgung der ausgeschiedenen Beamten mit diesem Gesetz, unter Umständen über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, in die Zukunft verlagert. Insofern steht das Gesetz Nachhaltigkeitsaspekten entgegen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Altersgeld ist aus den Titelanträgen zu finanzieren, die für die Versorgungsausgaben im Bundeshaushalt vorgesehen sind. Die Ausgaben hierfür lassen sich nicht exakt beziffern, weil sie vom Umfang der Inanspruchnahme und der konkreten Erwerbsbiografie der Berechtigten abhängen. Unter Zugrundelegung nachfolgend benannter Annahmen kann langfristig mit durchschnittlichen Ausgaben für das Altersgeld in Höhe von 30 Mio. Euro jährlich gerechnet werden, die in den betroffenen Einzelplänen einzusparen sind. Diesen Ausgaben stehen Einsparungen durch den Wegfall der Nachversicherung in Höhe von 15 Mio. Euro jährlich gegenüber.

In den Jahren 2010 bis 2012 sind insgesamt etwa 450 Bundesbedienstete auf Verlangen aus dem Dienst ausgeschieden, die nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Altersgeld gehabt hätten. Für diese Bundesbediensteten sind in dieser Zeit insgesamt ca. 35 Mio. Euro an Nachversicherungsbeiträgen aufgewandt worden. Unter der Annahme, dass künftig etwa 30 Prozent mehr im Bundesdienst beschäftigte Beamte, Richter und Soldaten von der Möglichkeit der Entlassung auf Verlangen Gebrauch machen, ergeben sich künftig jährlich etwa 200 Entlassungen mit Anspruch auf Altersgeld.

Durch den Wegfall der Nachversicherung ergeben sich zunächst Einsparungen in Höhe von ca. 15 Mio. Euro jährlich. Dem stehen Anwartschaften auf Altersgeld gegenüber, die allerdings überwiegend erst in den Jahren ab 2025 kostenwirksam werden. Die erworbenen Altersgeldansprüche liegen, abhängig von der konkreten Erwerbsbiografie, bei ca. dem Doppelten der Ansprüche, die sich aus der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben hätten. Langfristig ist unter diesen Annahmen mit durchschnittlichen Ausgaben für das Altersgeld in Höhe von 30 Mio. Euro jährlich zu rechnen, die in den betroffenen Einzelplänen einzusparen sind. Ein Teil dieser Ausgaben ist durch die während der Zeit des Dienstverhältnisses erfolgten Zuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes gedeckt.

Mehrausgaben entstehen zudem längerfristig dadurch, dass in größerem Umfang als bisher als Ersatz für die ausscheidenden Bundesbediensteten neues Personal zu rekrutieren, auszubilden und einzuarbeiten ist. Die Höhe dieser Mehrausgaben lässt sich derzeit allerdings nicht beziffern, da sie insbesondere davon abhängig ist, in welchem Umfang Altersgeld in Anspruch genommen wird. Dies wiederum dürfte maßgeblich von der künftigen Attraktivität der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst (im Verhältnis zur Privatwirtschaft) abhängig sein. Auch diese Mehrausgaben sind in den betroffenen Einzelplänen einzusparen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ist keine nennenswerte Änderung des Erfüllungsaufwands im Verhältnis zur derzeit geltenden Rechtslage zu erwarten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von dem Gesetz nicht betroffen; ihr entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Hinsichtlich der voraussichtlichen Fallzahlen wird ungeachtet der Unterschiedlichkeiten in der Struktur des Personalbestandes zwischen Bundes- und Landesdienst auf der Grundlage der ca. zweijährigen Erfahrungen des Landes Baden-Württemberg mit den Regelungen des Altersgeldes von einem niedrigen dreistelligen Wert für den Bundesbereich ausgegangen.

Die zuständigen Behörden werden aufgrund der Einführung eines Altersgeldes von den ihnen zwecks Durchführung der Nachversicherung obliegenden Pflichten in denjenigen Fallkonstellationen entlastet, in denen dem auf eigenen Antrag entlassenen Beamten ein Anspruch auf Altersgeld nach diesem Gesetz zusteht. In Fällen, in denen gesetzlich kein Anspruch auf Altersgeld besteht, erfolgt keine Entlastung.

Neben diesen weiterhin anzuwendenden Prozess tritt ein dem Umfang nach noch nicht quantifizierbarer Aufwand für die Erfüllung der nach diesem Gesetz neu geschaffenen Ansprüche der Beamten, namentlich die Erstellung einer Altersgeldauskunft, die Ermittlung der dem Altersgeld zugrundeliegenden Dienstzeit und Dienstbezüge, die antragsgebundene Festsetzung des Altersgeldes, die Vergleichsberechnung von Renten und Altersgeldansprüchen, die Ermittlung des vor Entstehung des Altersgeldanspruchs erworbenen Rententeils sowie die Auszahlung des Altersgeldes

mit einem von der Zahlung von Bezügen abweichenden Zahlungstermin. Dieser Aufwand ist mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln abzudecken.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen zum Altersgeld sind grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet. Die gleichberechtigte Teilhabe beider Geschlechter an den finanziellen Möglichkeiten des vorliegenden Gesetzes ist gewährleistet.

Soweit sich die altersgeldfähige Dienstzeit durch Teilzeitbeschäftigung verringert, entspricht dies dem geltenden Recht. Der grundsätzliche Anspruch auf Altersgeld (Erfüllung der Wartezeit) wird hiervon nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist nicht vorgesehen; sie stünde im Widerspruch zum Gesetzesziel. Das Gesetz sieht vor, die wesentlichen Wirkungen der Regelungen über das Altersgeld hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Personalbestand wie auch auf die Budgets der einzelnen Ressorts bis zum 31. Dezember 2016 zu überprüfen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Altersgeldgesetz – AltGG)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Absatz 1 regelt den Anspruch auf Altersgeld als eine Alterssicherungsleistung eigener Art. Es steht den Bundesbeamten auf Lebenszeit zu, die nach § 33 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) entlassen worden sind sowie den Berufssoldaten und Richter auf Lebenszeit im Bundesdienst, sofern sie ihre Entlassung verlangen und eine entsprechende Willenserklärung über den Bezug von Altersgeld abgegeben haben. Regelmäßige Rechtsfolge einer Entlassung auf Verlangen bleibt auch künftig die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Entscheidet sich der Beamte stattdessen für das Altersgeld nach diesem Gesetz, bedarf es einer hierauf gerichteten Erklärung. Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung findet in diesen Fällen nicht statt.

Der Vorbehalt entgegenstehender zwingender dienstlicher Gründe ist aus personalwirtschaftlichen Erwägungen unerlässlich. Zwingende dienstliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn durch das kurzfristige Ausscheiden die Aufgabenerfüllung ernsthaft gefährdet wird. Diese Gründe können jedoch nicht dauerhaft dem Bediensteten entgegengehalten werden. Das Recht eines Beamten, jederzeit seine Entlassung verlangen zu können, ist hiervon unberührt. Allerdings hat der Beamte in den Fällen, in denen er ungeachtet der genannten Gründe an seinem Antrag auf Entlassung festhält, keinen Anspruch auf Altersgeld; Rechtsfolge ist die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Absatz 2 stellt die Grundlagen der Berechnung des Altersgelds fest. Diese Vorschrift ist auf Grund der sachlichen Nähe zu den Versorgungsbezügen an die Regelung des § 4 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) angelehnt.

Absatz 3 räumt den Hinterbliebenen von Altersgeldberechtigten einen eigenen, vom Altersgeldanspruch abgeleiteten Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld ein.

Absatz 4 stellt klar, dass es sich bei den Leistungen nach dem AltGG nicht um aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes abgeleitete Versorgungsbezüge handelt. Altersgeldberechtigte sind insoweit Versorgungsberechtigten nicht gleichgestellt.

Zu § 2 (Allgemeines)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen des BeamtVG. Ansprüche auf Altersgeld sind in der vorangehenden Dienstleistung in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis begründet. Sie stehen daher unter dem gleichen strikten Gesetzesvorbehalt wie Versorgungsbezüge.

Das Gesetz verweist an verschiedenen Stellen auf das BeamtVG und erklärt die entsprechenden Regelungen für sinngemäß anwendbar. Mit der Formulierung in Absatz 3 wird klargestellt, dass, soweit Soldaten betroffen sind, insoweit die entsprechenden Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) anzuwenden sind. Dies erspart den jeweils parallelen Hinweis auf die soldatenversorgungsrechtliche Norm und dient damit der Übersichtlichkeit des Gesetzes.

Der Familienzuschlag gehört nicht zu den altersgeldfähigen Dienstbezügen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass damit auch der kinderbezogene Anteil am Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 BeamtVG) unbeachtlich ist, soweit in den nachfolgenden Verweisnormen auf ihn verwiesen wird.

Absatz 4 stellt klar, dass auch in den Fällen eines Ausscheidens aus dem Bundesdienst mit Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz die in anderen Gesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften normierten Ansprüche des Dienstherrn auf Erstattung von Ausbildungskosten durch den Beamten (z. B. § 49 Soldatengesetz, § 12 Bundespolizeibeamtengesetz, § 41 Bundeslaufbahnverordnung) fortgelten. Im Besonderen dient der pauschale Abschlag nach § 7 Absatz 1 Satz 1 nicht dem Ersatz der dem Dienstherrn durch die Ausbildung entstandenen Kosten.

Zu § 3 (Anspruch)

Der Anspruch ist nach Absatz 1 abhängig von der Ableistung einer Dienstzeit von mindestens sieben Jahren, die nach § 6 Absatz 1 bis 4 als altersgeldfähig anerkannt werden kann. Von diesen sieben altersgeldfähigen Dienstjahren sind mindestens fünf Jahre im Dienst des Bundes zurückzulegen. Damit wird sichergestellt, dass der Dienstherr über einen vertretbaren Zeitraum an der Arbeitskraft des Beamten partizipiert, bevor ein Anspruch auf Altersgeld entsteht. In Teilzeit verbrachte Zeiten sind, abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 4, bei der Prüfung des Anspruchs auf Altersgeld (Erfüllung der Wartezeit) voll zu berücksichtigen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 10.06.2010, Rs. C-396/08). Für die Erfüllung der Wartezeit nicht zu berücksichtigen sind Zeiten, für die bereits Ansprüche auf Altersgeld (z. B. bei einem anderen Dienstherrn) erworben wurden. Bei Berufssoldaten gilt die Zeit ab Dienst Eintritt als für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigungsfähig; dies korrespondiert mit § 2 Absatz 1 Satz 1 SVG.

In Absatz 2 wird der Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Altersgeld normiert. Der Anspruch entsteht unmittelbar mit Ablauf des Tages der auf Antrag des Beamten, Richter oder Soldaten erfolgten Entlassung.

Absatz 3 Satz 1 normiert das Ruhen des mit Ablauf des Tages der Entlassung entstandenen Anspruchs auf Altersgeld bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) einschließlich der hierzu erlassenen Übergangsvorschriften. Dies gilt auch für entlassene Soldaten mit Anspruch auf Altersgeld. Nach Satz 2 endet das Ruhen des Anspruchs in bestimmten Fällen vorzeitig, nämlich in Fällen einer mindestens sechs Monate andauernden Erwerbsminderung. Dabei wird unterstellt, dass auch die geleisteten Jahre im Beamtenverhältnis mitursächlich für die später eingetretene Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit sein können. Die Einschränkungen entsprechen den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Absatz 4: Eine vorzeitige Beendigung des Ruhens wird in der überwiegenden Zahl der Fälle direkt von der Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig sein. Ist dies nicht der Fall, stellt der Amtsarzt die Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, da dieser für die Feststellungen auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs befähigt ist. Dadurch soll eine größtmögliche Gleichbehandlung der ehemaligen Beamten bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sichergestellt werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Fälle unterschiedlich behandelt werden, da verschiedene Träger (z. B. berufsständische Versorgungswerke) jeweils nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften entscheiden. Mit Satz 2 wird, im Gleichklang mit den Regelungen des SGB VI, die zeitliche Befristung eines Bezugs von Altersgeld in Fällen der Erwerbsminderung normiert. Endet der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, endet auch der Anspruch auf Altersgeld.

Absatz 5 bestimmt enumerativ die Fälle, in denen trotz Vorliegens der sonstigen persönlichen Voraussetzungen zeitlich befristet kein Anspruch auf Altersgeld entsteht. Danach bleiben Beamte, die aus einem einstweiligen Ruhestand oder nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut in ein Dienstverhältnis berufen wurden, und die ihre Entlassung innerhalb von fünf Jahren nach Wiederberufung beantragt haben, ohne Anspruch auf Altersgeld. Damit soll u. a. ein Missbrauch der Altersgeldregelungen vermieden werden: Wird der Wiederberufung nicht Folge geleistet, verliert der Beamte nach § 60 BeamtVG für die Zeit der Nichtbefolgung der Wiederberufung seinen Anspruch auf Versorgungsbezüge. Könnte der wiederberufene Beamte unmittelbar nach Wiederantritt des Dienstes seine Entlassung beantragen mit der Folge, dass ihm Altersgeld zustünde, würden die Sanktionen der Nichtbefolgung einer Wiederberufung umgangen werden. Entsprechendes gilt für Berufssoldaten, die nach einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder nach einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden (§ 57 BBG i. V. m. § 50 Absatz 2 SG, § 51 Absatz 4 SG). In den Fällen, in denen kein Anspruch auf Altersgeld entsteht, verbleibt es bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wurde eine Nachversicherung durchgeführt, besteht kein Bedarf an einer Alterssicherung mehr. Insofern entfällt nach Absatz 6 der Altersgeldanspruch.

Zu § 4 (Verlust des Anspruchs auf Altersgeld)

Nach Absatz 1 gelten die allgemeinen beamten- bzw. soldatenrechtlichen Regelungen über das Erlöschen von Versorgungsbezügen. Rechtsfolge ist, wie auch für Ruhestandsbeamte, die Nachversicherung in der GRV. Altersgeldempfänger werden in den Geltungsbereich des Bundesdisziplinargesetzes bzw. der Wehrdisziplinarordnung einbezogen (vgl. Artikel 4 und 7). Disziplinarverfahren können damit (zumindest in den Fällen, in denen der Beamte einen Anspruch auf Altersgeld erworben hat) auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses eingeleitet bzw. weitergeführt werden. Wird im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, erlischt auch der Anspruch auf Altersgeld. Absatz 2 berücksichtigt, dass ein Zahlungsanspruch in der Regel erst mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze entsteht; eine vor diesem Zeitpunkt beginnende, befristete Kürzung des Altersgelds liefe daher ins Leere.

Zu § 5 (Altersgeldfähige Dienstbezüge)

Absatz 1 bestimmt abschließend die altersgeldfähigen Dienstbezüge. Der Faktor berücksichtigt den zwischenzeitlich im Beamtenversorgungsrecht erfolgten Einbau der vormaligen Sonderzahlung und entspricht der Regelung im Beamtenversorgungsgesetz.

Absatz 2 entspricht der beamtenversorgungsrechtlichen Vorschrift zum Umfang der Berücksichtigungsfähigkeit bei Teilzeitbeschäftigung und bei Freistellungen.

Absatz 3 regelt die Anwendung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften. Danach ist u. a. das zuletzt bezogene Grundgehalt nur dann altersgeldfähig, wenn es mindestens zwei Jahre bezogen wurde; ansonsten ist altersgeldfähig nur das Grundgehalt aus dem zuvor bekleideten Amt. Daneben sind die Dienstbezüge eines mit höheren Dienstbezügen verbundenen zuvor bekleideten Amtes altersgeldfähig. Der Beamte muss das zuvor bekleidete Amt aber in dem Dienstverhältnis, das mit der Entlassung auf eigenen Antrag beendet werden soll, innegehabt haben. Ein entsprechendes Amt in einem früheren Dienstverhältnis ist nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind besondere versorgungsrechtliche Regelungen für Professoren der W-Besoldung anzuwenden.

Zu § 6 (Altersgeldfähige Dienstzeit)

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem § 6 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG. Berücksichtigungsfähig sind nur echte Beamtendienstzeiten, also insbesondere keine Vordienstzeiten, Ausbildungs- oder sonstige, nach dem Beamtenversorgungsrecht unter bestimmten Bedingungen berücksichtigungsfähige Dienstzeiten (§§ 10 bis 12 BeamtVG). Gleiches gilt für die Anerkennung von Dienstzeiten entlassener Berufssoldaten als altersgeldfähig, für die bereits ein Anspruch auf Altersgeld erworben wurde. Die Vorschriften des BeamtVG über den Ausschluss abschließend bestimmter Zeiten (z. B. Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres, der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst) gelten entsprechend.

Abweichend von der Grundregel des Absatzes 1 (ausschließliche Berücksichtigung reiner Beamten dienstzeiten) regeln die Absätze 2 und 3 abschließend die Berücksichtigungsfähigkeit bestimmter, als gleichwertig anzuerkennender Zeiten.

Nach Absatz 4 sind darüber hinaus Zeiten nicht berücksichtigungsfähig, für die bereits ein Anspruch auf Altersgeld besteht oder für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde (z. B. aus einem vorangegangenen, durch Entlassung beendetes Dienstverhältnis in einem Bundesland), da insoweit kein Bedarf für eine Altersabsicherung (mehr) besteht. Altersgeldähnlich sind insbesondere solche Ansprüche, die – unabhängig von ihrer Bezeichnung – ihrem Wesensgehalt und ihrer Zweckbestimmung nach den Ansprüchen nach diesem Gesetz gleich zu setzen sind. Erfasst werden etwa auch vergleichbare Ansprüche aufgrund landesrechtlicher Regelungen.

Zeiten vor dem 3. Oktober 1990, die nach dem Beamtenversorgungsrecht grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig sind, kommen auch für die Berechnung und Festsetzung des Altersgelds nicht in Betracht (Absatz 5); die Vorschrift dient insoweit der Verhinderung einer Umgehung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften. Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland sind, in entsprechender Anwendung der versorgungsrechtlichen Regelungen, unter bestimmten Bedingungen bis zum Doppelten als altersgeldfähig zu berücksichtigen. Dies ist gerechtfertigt, da für derartige Zeiten im Falle einer Nachversicherung Zuschläge an Entgeltpunkten gezahlt werden.

Zu § 7 (Höhe des Altersgelds)

Der in Absatz 1 enthaltene jährliche Steigerungssatz, der Höchstsatz als auch die Berechnungsvorschriften des Altersgeldsatzes entsprechen den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften. Der zusätzliche pauschale Abschlag in Höhe von 15 Prozent berücksichtigt, dass freiwillig aus dem Dienst ausscheidende Beamte das Beamtenverhältnis prägende lebenslange Dienst- und Treueverhältnis vorzeitig beenden. Sie können daher versorgungsrechtlich nicht mit Beamten gleichgestellt werden, die den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Rahmen einer hauptamtlichen Lebenszeitanstellung gerecht werden und dem Dienstherrn nach dem Leitgedanken des Grundgesetzes bis zum Erreichen des Ruhestandes zur Verfügung stehen. Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass dem Dienstherrn mit der Entlassung zusätzliche Kosten (z. B. für die Auswahl und Einarbeitung neuen Personals, die Gewährung der finanziellen Anreize nach dem Fachkräftegewinnungsgesetz zur Gewinnung neuen Personals oder den erhöhten Verwaltungsaufwand) entstehen.

Absatz 2 bestimmt die Erhebung eines (dauerhaft wirkenden) Versorgungsabschlages bei vorzeitigem Bezug von Altersgeld analog zum Beamtenversorgungsrecht.

In den Fällen des vorzeitigen Bezuges von Altersgeld wegen teilweiser Erwerbsminderung erfolgt eine vorübergehende Halbierung des Zahlungsbetrags (Absatz 3). Dies entspricht der Regelung in § 67 Nummer 2 i. V. m. § 240 Absatz 1 SGB VI.

Nach Absatz 4 wird der Altersgeldanspruch analog zu den Dienstbezügen der Besoldungsberechtigten des Bundes zeit- und wirkungsgleich dynamisiert. Die Dynamisierung um-

fasst sowohl die Anwartschafts- wie auch die Leistungsphase. Mit dieser Vorschrift entfällt die Notwendigkeit einer eigenen Regelung der Erhöhung oder Verminderung des Altersgelds. Daneben wird sichergestellt, dass strukturelle Änderungen des Besoldungsgefüges auf die Berechnung des Altersgelds Einfluss findet. Einmalzahlungen an Altersgeldberechtigte sind ausgeschlossen.

Absatz 5 entspricht § 18 Abs. 9 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Damit wird sichergestellt, dass das Altersgeld nicht hinter der Höhe zurück bleibt, die sich aus einer fingierten Nachversicherung der altersgeldfähigen Dienstzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben hätte und die Betroffenen allein auf Grund ihrer Entscheidung für das Altersgeld später ggf. auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen sind.

Zu § 8 (Zuschläge für Kindererziehung und Pflege)

Zeiten der Kindererziehung und der Pflege werden im Beamtenversorgungsrecht über Zuschläge zum Ruhegehalt berücksichtigt. Diese Regelungen werden weitestgehend inhaltsgleich für Ansprüche auf Altersgeld übernommen. Dabei können nur solche Zeiten als zuschlagsberechtigt anerkannt werden, die auch altersgeldfähig sind. Die Erziehung eines Kindes außerhalb eines (altersgeldberechtigenden) Beamtenverhältnisses kann daher bei der Ermittlung der Zuschläge nach § 8 nicht berücksichtigt werden. Nicht übertragen wird der Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 50c BeamtVG) als Ausfluss des (hier nicht einschlägigen) Alimentationsprinzips.

Zu § 9 (Hinterbliebenenaltersgeld)

Absatz 1 listet abschließend die Arten der Ansprüche Hinterbliebener eines verstorbenen Altersgeldempfängers auf.

Absatz 2 korrespondiert mit § 102 Absatz 5 SGB VI.

Absatz 3 gewährt dem hinterbliebenen Ehegatten Witwenaltersgeld in Höhe von 55 Prozent des Altersgelds. Diese Beschränkungen entsprechen sinngemäß den Regelungen des Beamtenversorgungsrechts.

Absatz 4 normiert den Anspruch und die Höhe einer Witwenabfindung. Ein Anspruch auf Wiederaufleben des Witwenaltersgeldanspruchs bei Beendigung der weiteren Ehe besteht nicht (siehe auch Absatz 7). Ebenso besteht, abweichend vom Beamtenversorgungsrecht, kein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen, da die diesem Versorgungsbezug zugrunde liegende „nachwirkende Fürsorgepflicht des Dienstherrn“ durch die Entlassung beendet ist.

Absatz 5 gewährt den hinterbliebenen Kindern eines verstorbenen Altersgeldanspruchsberechtigten Waisengeld in Höhe von 12 Prozent bzw. 20 Prozent des Altersgelds. Angenommene Kinder werden (in Anlehnung an die Bestimmungen des BeamtVG) nur dann berücksichtigt, wenn der Altersgeldberechtigte zum Zeitpunkt der Annahme noch keinen Anspruch auf Zahlung des Altersgelds hat. Allgemeine Regelungen des BeamtVG in Bezug auf das Waisengeld (§ 24 Absatz 2 und 3 BeamtVG) gelten ebenfalls für das Waisenaltersgeld. Es besteht kein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach beamtenversorgungsrechtlichen Grundsätzen.

Gemäß Absatz 6 erfolgt die Zahlung des laufenden Hinterbliebenenaltersgelds, ungeachtet der Tatsache, dass ein

Antrag erforderlich ist, mit Ablauf des Kalendermonats des Versterbens des Altersgeldberechtigten.

Sowohl hinsichtlich der Rückforderung von zuviel gezahltem Hinterbliebenenaltersgeld als auch hinsichtlich der Ausweitung der Regelungen auf Lebenspartner und Witwer, der Anwendung von Bestimmungen über das Erlöschen und den Entzug des Anspruchs auf Hinterbliebenenaltersgeld sowie beim Zusammentreffen von Witwen- und Waisenansprüchen sind die in Absatz 7 genannten Vorschriften des BeamtVG zu beachten.

Zu § 10 (Festsetzung und Zahlung des Altersgelds und des Hinterbliebenenaltersgelds, Rückforderung, Durchführung, Altersgeldauskunft)

Absatz 1 normiert eine gesetzliche Frist, innerhalb derer dem Betroffenen mittels rechtsmittelfähigen Bescheids die Festsetzung seiner altersgeldfähigen Dienstzeit und seiner altersgeldfähigen Dienstbezüge mitgeteilt werden soll. Die Festsetzung erfolgt von Amts wegen. Mit der Festsetzung wird kein Anspruch auf Auszahlung begründet. Sie steht unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen. Mit der Festsetzung werden die dem Altersgeld zugrundeliegenden Berechnungsfaktoren verbindlich festgestellt, ohne dass jedoch eine Festsetzung des Altersgelds an sich erfolgt. Die Festsetzung des Altersgelds selbst erfolgt erst bei tatsächlicher (beantragter) Zahlung nach dem dann geltenden Recht. Damit wird in Anbetracht der Zeiträume der voraussichtlichen Anwartschaftsphasen (Dauer zwischen Beendigung des Dienstverhältnisses und Beginn der Zahlung) eine ständige Revision und Neufestsetzung des Altersgelds innerhalb dieser Anwartschaftsphase vermieden.

Nach Absatz 2 ist die Zahlung des Alters- und Hinterbliebenenaltersgelds antragsgebunden. Dies entspricht den rentenrechtlichen Vorschriften. Eine Zahlung von Amts wegen kommt nicht in Betracht, da der Zahlstelle die insoweit erforderlichen Daten (u. a. Anschrift, Bankverbindung, Vorliegen eines Grundes für vorzeitiges Beenden des Ruhens des Anspruchs) regelmäßig nicht vorliegen werden.

Absatz 3 normiert den Beginn des Zeitraums, für den Altersgeld gewährt wird: Das Altersgeld wird erstmalig für den Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist. In Abweichung vom Regelfall (Satz 1) besteht nach Satz 2 die Fiktion, dass der Antrag unter bestimmten Voraussetzungen drei Monate Rückwirkung entfaltet. Bei befristeten Altersgeldzahlungen ist nach Ablauf der Befristung ein Neuantrag erforderlich.

Die Absätze 4 bis 6 beinhalten grundlegende Berechnungs- und Auszahlungsbestimmungen, Mitwirkungspflichten des Altersgeldempfängers sowie Regeln über das Verfahren zum Vollzug dieses Gesetzes. Sie entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts bzw. – z. B. hinsichtlich der Fälligkeit – der gesetzlichen Rentenversicherung.

Absatz 7 räumt den Beamten einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Auskunft zur Höhe des jeweiligen Altersgeldanspruchs ein, da eine verantwortliche Entscheidung über einen eventuellen Antrag auf Entlassung nur in Kenntnis der damit verbundenen (versorgungsrechtlichen) Rechtsfolgen getroffen werden kann. Daneben wird ein Anspruch auf eine Auskunft über die im Fall einer (fik-

tiven) Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung dem Rentenversicherungsträger zu meldenden Daten normiert (§ 181 Absatz 2 Satz 1 SGB VI). Auf dieser Grundlage können sich Betroffene weitere Informationen über die Höhe der im Fall einer Nachversicherung zu erwartenden Rente beschaffen (z. B. über einen Rentenberater). Eine Berechnung der Rentenanwartschaften durch den Dienstherrn ist mangels Zuständigkeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht möglich. Der gegen den Dienstherrn gerichtete Auskunftsanspruch berücksichtigt, dass der Beamte eine fundierte Entscheidung zwischen Altersgeld und Rentenanspruch nur bei Kenntnis beider Werte treffen kann.

Zu § 11 (Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld mit Erwerbseinkommen)

Der Anspruch Versicherungspflichtiger in der GRV beim vorzeitigen Bezug einer Rente unterliegt beim gleichzeitigen Bezug eines Einkommens einer Ruheregelung. Diese Regelung wird mit Absatz 1 auf die Fälle einer vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgelds zu übertragen. Daneben erfolgt eine Anrechnung auf Witwen- und Waisenaltersgeld.

Die Höchstgrenzen des Absatzes 2 entsprechen im Wesentlichen denen des Beamtenversorgungsrechts.

Zu § 12 (Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt)

Die Regelung ordnet das Ruhen des Altersgeldanspruchs in den Fällen an, in denen neben Altersgeld auch ein Anspruch auf Mindestruhegehalt besteht. Damit soll eine Überversorgung ausgeschlossen werden. Diese kann z. B. entstehen, wenn der ehemalige Beamte mit Anspruch auf Altersgeld erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wurde und aus diesem mit Anspruch auf Versorgungsbezüge in den Ruhestand versetzt wird. Bestimmen sich diese Versorgungsbezüge auf der Grundlage der Regelungen über Mindestversorgung, d. h. unter Einbeziehung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aus dem früheren Beamtenverhältnis, aus der ein Anspruch auf Altersgeld besteht, erhalte dieser Beamte ggf. eine höhere Gesamtversorgung als ein Beamter mit vergleichbar langer Dienstzeit, der aus seinem Dienstverhältnis nur einen Anspruch auf die Mindestversorgung hat.

Zu § 13 (Zusammentreffen von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld mit Renten)

Beim Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld handelt es sich, wie beim Ruhegehalt und den Hinterbliebenenversorgungsbezügen, um eine Versorgungsleistung aus öffentlichen Kassen. Eine Übertragung der Regelungen des Beamtenversorgungsrechts für die Anrechnung von Renten auf die Versorgung auf das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ist daher (zur Vermeidung einer Überversorgung) notwendig. Die sinngemäße Anwendung des BeamtVG stellt sicher, dass die Anrechnung nach gleichen Maßstäben erfolgt. Nicht anzurechnen sind Rentenleistungen, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses erworben wurden. Dementsprechend ist eine Erhöhung der für die Bestimmung der Höchstgrenze heran zuzuziehenden Zeiten um Zeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht geboten (Absatz 1 Nummer 3).

Einer Anrechnung von Renten bedarf es nicht, wenn der Altersgeldberechtigte aus einem später begründeten Dienstverhältnis mit Anspruch auf Versorgung ausscheidet. In diesen Fällen erfolgt die Anrechnung über die beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften (Absatz 2). Dies gilt auch für abgeleitete Ansprüche Hinterbliebener.

Zu § 14 (Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld und Waisenaltersgeld mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung)

Wie im Beamtenversorgungsrecht sind Versorgungsleistungen aus einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung anzurechnen. Insofern wird auf die Begründung zu § 13 verwiesen. Satz 2 beinhaltet eine Berechnungsvorschrift und dient einer einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu § 15 (Kürzung des Altersgelds nach Ehescheidung)

Anrechte aus der Beamtenversorgung des Bundes unterliegen im Falle einer Ehescheidung der internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG). Die hieraus abgeleiteten Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person sind im Bundesversorgungsteilungsgesetz geregelt. Zum Ausgleich der dem Dienstherrn hierdurch entstehenden Kosten werden die Versorgungsbezüge des ausgleichspflichtigen Beamten entsprechend gekürzt. Die Regelungen zur Kürzung der Versorgung bei Ehescheidung sind inhaltsgleich auf Anrechte auf Altersgeld nach diesem Gesetz zu übertragen, da sich der Anspruch der der ausgleichsberechtigten Person auch in diesen Fällen gegen den Bund richtet.

Zu § 16 (Verteilung der Versorgungslasten)

Mit der Anwendung des § 107b BeamtVG wird gewährleistet, dass auch die Zahlung eines Altersgelds (anstelle von Versorgungsbezügen) eine entsprechende Erstattungspflicht des abgebenden Dienstherrn auslöst. Daneben werden allgemein notwendige Anpassungen an Begriffsbestimmungen dieses Gesetzes vorgenommen.

Zu § 17 (Evaluation)

Das Alterssicherungsinstrument Altersgeld ist hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Personalbestand als auch auf die Budgets der einzelnen Ressorts bis zum 31. Dezember 2016 zu überprüfen. Dabei sind insbesondere auch die in diesem Zeitraum aufgrund der Inanspruchnahme des Altersgeldes eingesparten Nachversicherungsbeiträge den für die künftigen Altersgeldansprüche entstehenden Kosten gegenüberzustellen und die Annahmen zum Erfüllungsaufwand zu überprüfen. In die Evaluation ist auch eine Praxisbewertung der im Zusammenhang mit dem Altersgeld vorgenommenen Ausbildungskostenerstattungen aufzunehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 77 Absatz 2)

Aus dem Dienstverhältnis mit Anspruch auf Altersgeld entlassene Beamte sollen in Bezug auf die in der Norm genannten Tatbestände der gleichen Pflichtenbindung unterliegen wie Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte mit Versorgungsbezügen. Bei einem Verstoß gelten die Vorschriften

des Bundesdisziplinargesetzes (vgl. Artikel 4). Dies ist gerechtfertigt, weil Handlungen im Sinne des § 77 Absatz 2 BBG, auch wenn sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses begangen werden, in besonderer Weise geeignet sind, das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine dem demokratischen Rechtsstaat umfassend verpflichtete Amtsführung zu untergraben.

Zu Nummer 2 (§ 105 Absatz 1)

Auch für auf eigenen Antrag entlassene Beamte gelten die Vorschriften über die Anzeigepflicht hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt sein könnten. Damit sollen Interessenkonflikte vermieden und insbesondere das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine ausschließlich am Gemeinwohl orientierte Amtsführung vermieden werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Beim Altersgeld handelt es sich, wie bei der Beamtenversorgung und bei der Rente, um eine Leistung aus öffentlichen Kassen. Zur Verhinderung einer Überversorgung sind daher die bestehenden Anrechnungsvorschriften durch eine Norm zu ergänzen, die die Anrechnung von Altersgeld auf die Versorgung ermöglicht.

Zu Nummer 2 (§ 38 Absatz 1)

Scheidet ein durch Dienstudfall verletzter Beamter ohne Anspruch auf Versorgung aus, erhält er für die Dauer einer durch den Dienstudfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag. Einer solchen Unterstützung bedarf es nicht, wenn für diesen Zeitraum Altersgeld bezahlt wird (§ 3 Absatz 3 Satz 2 AltGG).

Zu Nummer 3 (§ 53a)

Altersgeldfähige Dienstzeiten sind bei einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis grundsätzlich ruhegehaltfähig. Wird der Beamte in den Ruhestand versetzt, bedarf es einer Ruhenregelung, die verhindert, dass der Beamte einen höheren Anspruch auf Alterseinkommen (Altersgeld und Versorgung) hat als ein Beamter mit durchgehender Dienstzeit. Die Mindestbelassung entspricht dem Versorgungsrecht (§ 54 Absatz 4 BeamtVG).

Zu Nummer 4 (§ 56 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um die Berichtigung eines gesetzgeberischen Versehens.

Zu Nummer 5 (§ 107b Absatz 3)

Es handelt sich um die Berichtigung eines gesetzgeberischen Versehens.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesdisziplinargesetzes)

Die Aufnahme der Altersgeldberechtigten in den Geltungsbereich des BDG schafft die Möglichkeit, diesen Personen-

kreis auch nach der Entlassung bei Verstößen gegen aus dem vorangegangenen Dienstverhältnis nachwirkende Pflichten disziplinarrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Dies kann nach den Vorschriften des Disziplinarrechts bei Vorliegen der Voraussetzungen auch zur Aberkennung des Anspruchs auf Altersgeld führen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2)

Anwartschaften und Ansprüche aus der Beamtenversorgung unterliegen bei einem Versorgungsausgleich der internen Teilung nach § 10 VersAusglG. Die Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person richten sich gegen den jeweiligen Versorgungsträger. Dies gilt nach der neu eingefügten Nummer 4 auch, wenn die ausgleichspflichtige Person mit Anspruch auf Altersgeld aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die veraltete Bezeichnung wird durch eine zeitgemäße Bezeichnung ersetzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 – neu – und 4 – neu)

Das Altersgeld unterliegt der Dynamisierung. Deswegen ist sowohl der vom Familiengericht festgesetzte Betrag des übertragenen Anrechts als auch die Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person fortlaufend anzupassen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Das Altersgeld tritt an die Stelle des beamtenrechtlichen Ruhegehalts bzw. der gesetzlichen Rente. Es handelt sich insoweit um Erwerbseinkommen im Sinne der genannten Vorschrift, die aus Gründen der Klarstellung entsprechend ergänzt wird.

Zu Artikel 7 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 4 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Soldatengesetzes)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung infolge der Neuregelung in § 54.

Zu Nummer 2 (Unterabschnitt 9a.; § 54)

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 gilt entsprechend. Die Regelungen über die Mindestbelassung eines Teils des Witwenaltersgeldes bzw. der Witwen- oder Witwerversorgung entsprechen der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Zu Nummer 3 (§ 55b Absatz 3 Satz 1)

Es handelt sich um die Berichtigung eines gesetzgeberischen Versehens.

Zu Artikel 10 (Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes)

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung zur Finanzierung der Altersgeldansprüche von Beamtinnen und Beamten, die zuletzt bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigt waren.

Während die Kosten einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung von den Postnachfolgeunternehmen zu tragen sind, erfolgen die Altersgeldzahlungen durch die Postbeamtenversorgungskasse und damit ganz überwiegend aus dem Bundeshaushalt (Bundeszuschuss Postbeamtenversorgungskasse). Anstatt an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt daher künftig eine Zahlung in Höhe der fiktiven Nachversicherungsbeiträge an die Postbeamtenversorgungskasse; diese übernimmt nachfolgend die Auszahlung des Altersgelds.

Die Zahlung an die Postbeamtenversorgungskasse ist auch dann zu leisten, wenn Beschäftigte in ein Arbeitsverhältnis beim Postnachfolgeunternehmen oder in deren Vorstand wechseln. § 18 findet daneben keine Anwendung.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll möglichst bald in Kraft treten. Gründe, die ein Hinausschieben des Inkrafttretens erforderlich machen könnten, sind nicht ersichtlich.

